

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBL. I/10, Nr. 35) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie erlassen:¹

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie

Neufassung vom 08.06.2011

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Ästhetik, Literatur und Philosophie in kulturtheoretischer Hinsicht. Erforscht wird die europäische Literatur und Philosophie als Rezeptions- und Interaktionszusammenhang seit dem Mittelalter. Dabei wird die methodische Rolle der Literatur für die Kulturwissenschaften in ihren intradisziplinären, literatur-, kunst- und philosophiehistorischen Bestimmungen ergänzt durch die interdisziplinäre Erforschung ihrer wissens- und medienhistorischen Rahmenbedingungen.

Gegenstand des Studiums ist Literatur in den Varianten der West- oder der Osteuropäischen Literaturen mit wesentlichen Überschneidungen in den kulturtheoretischen Komponenten. Die Kombination dreier literarischer Grundsprachen einschließlich angewandter Aspekte der Übersetzung richtet sich auf Struktur und Funktion des literarischen Kanons und die Genealogien kulturellen Kapitals einschließlich Grundzügen der Philosophie und Kunst im weiteren Kontext der Wissens- und der Mediengeschichte.

Die durch den Studiengang vermittelte theoretische Praxis ist in der Anwendung forschungsorientiert und liefert die Grundlage für ein weiterführendes Graduiertenstudium oder andere hochqualifizierte akademische Berufspraxen (Verlage, Medien, Kultureinrichtungen).

§ 2

Profiltyp des Masterstudiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen.

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

§ 3

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4

Zugangsbedingungen

(1) Zum Masterstudiengang Literaturwissenschaft kann zugelassen werden, wer

1. mindestens über einen ersten einschlägigen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird. Über die Anerkennung dieser Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.
2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(4) Bei allen Studierenden werden außerdem Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf der Niveaustufe Europarat B2 vorausgesetzt: Für die westeuropäische Literaturwissenschaft Englisch, Französisch oder Spanisch und Deutsch, für die osteuropäische Literaturwissenschaft Englisch, Russisch oder Polnisch und Deutsch.

(5) Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet die Zulassungskommission. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein.

(6) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Einschreibung einzureichen:

- a) Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

Hochschule, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1

b) Sprachnachweise gemäß § 4 Abs. 2 und 4.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang. Die Bewerbungsunterlagen mit den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 6 sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden der Fakultät. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

(3) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder der Zulassungskommission können bei Ranggleichheit auch Auswahlgespräche durchführen.

(5) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt die bzw. der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerberin bzw. Bewerber nach.

(6) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft die Präsidentin bzw. der Präsident.

(7) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung), vgl. auch § 18 Abs. 2.

§ 8 Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 39 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

§ 9 Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, wird allen Studierenden neben dem Studienberatungsangebot der Fakultät eine Mentorin bzw. ein Mentor zugeordnet, der sie während des Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat bestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon mindestens 3 Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder bestellen. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern müssen diese mindestens promoviert sein. Die Studierenden haben das Recht, ein Mitglied für den Prüfungsausschuss zu nominieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der

Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung dem nicht entgegenstehen, der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 11 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 18 genannten Fristen führen.

(4) Studierende mit Familienaufgaben: Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(5) Bei Nachweis einer chronischen Krankheit, psychischen Erkrankung oder körperlichen Behinderung durch ein fachärztliches Gutachten oder das Gutachten einer anerkannten Therapeutin oder Therapeuten, können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form

ersetzt werden. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich innerhalb des Studiums, welche die Art, den zur Verfügung stehenden Zeitraum und unter besonderen Voraussetzungen auch den Inhalt der zu erbringenden Studien- bzw. Prüfungsleistung betreffen können. Über den Antrag zum Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Prüfer

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllt. Die Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Mindestens eine/r der Prüferinnen bzw. Prüfer muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben oder zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(2) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann die Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(4) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von der bzw. dem jeweils anderen Prüferin bzw. Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers ist mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt ihre bzw. seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbgHG. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50% auf das Studium in diesem Studiengang angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen.

§ 14 Module

(1) Der Studiengang Master of Arts Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie besteht aus 5 Modulen gemäß der tabellarischen Übersicht in der Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) **Modul 1: Theoretische und historische Grundlagen.** Die Schwerpunkte dieses Moduls sind:

- Literarische und ästhetische Begriffe
- Ästhetik
- Hermeneutik
- Diskursökonomie
- Medialität
- Epochen.

(3) **Modul 2: Methodengeleitete Lektüren.** Gegenstand von Modul 2 sind methoden-geleitete Lektüren in den Bereichen:

- Text- und Bildbeschreibung
- Rhetorik (Tropen, Epochen)
- Poetik (Mimesis, Gattungen)
- Diskursanalyse.

(4) **Modul 3: Forschungsmodul.** Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschungskolloquien
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(5) **Modul 4: Wahlmodul.** Aus zwei angebotenen Wahlmodulen muss eins gewählt werden. Zur Wahl stehen:

Wahlmodul 1: Kulturwissenschaftliche und sprachpraktische Aspekte des Übersetzens

- Übersetzung als Repräsentation der Repräsentationen und als kultureller Prozess
- Kulturübersetzung und Kultur als Übersetzung

(Fremdheit, Alterität, kulturelle Differenz, Macht)

- Analyse literarischer Übersetzung
- deutsch-polnische und polnisch-deutsche Werkstätten literarischer Übersetzung

Wahlmodul 2: Wissenskulturen und Künste

- Kunsttheorie und Kunstgeschichte
- Wechselwirkung von Literatur, Kunst und Kunstgeschichte
- Methodengeleitete Analyse von Kunstwerken im Kontext auch von Kulturgeschichte und -theorie
- Philosophie und Literatur
- Begriffs- und Theoriegeschichte
- Exemplarische Studien zum Verhältnis von Kunst, Literatur und Wissenschaften.

(6) **Modul 5: Optionsmodul.** Es dient der Vertiefung individueller Schwerpunkte und/ oder dem Übergang in das Berufsleben, siehe genauer § 17 Abs. 2.

(7) Weitere Wahlmodule können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(8) Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

§ 15 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn die bzw. der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Individuell betreute Projektarbeit
- Projektseminare
- Vorlesungen.

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

(4) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten.)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit (Die Hausarbeit sollte eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten.)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 25 Seiten.

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

Darüber hinaus können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat C1. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat B2. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

18 ECTS-Punkte können erworben werden durch:

- Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum von 3 Monaten

3, 6 oder 9 ECTS-Punkte können erworben werden

- durch die regelmäßige Teilnahme an einem Projektseminar. Die Vergabe der Punkte orientiert sich nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 an dem Arbeitsumfang des individuellen Anteils am Projekt,
- durch eine individuell betreute Projektarbeit.

§ 16 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in den Modulen 1 bis 5 als studienbegleitende Leistungsnachweise jeweils 18 ECTS-Punkte erbracht hat.

(2) Im Optionsmodul 5 sind 18 ECTS-Punkte in einer der angebotenen Optionen zu erwerben:

- Vertiefung eines der Module 1 bis 4 durch weitere 18 ECTS-Punkte
- Fachsprachen-Zertifikat in einer Fremdsprache (Europarat C1). Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können für das Fachsprachen-Zertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.
- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat B2. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Vertiefung im Bereich Kulturmanagement oder durch Projektseminare
- Praktika in kulturellen Einrichtungen (1 Monat = 6 ECTS-Punkte; 2 Monate = 12 ECTS-Punkte; 3 Monate = 18 ECTS-Punkte)

(3) Mindestens 4 einzelne Leistungsnachweise müssen über schriftliche Hausarbeiten der Module 1 bis 5 (9 ECTS-Punkte) erworben werden.

(4) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in beiden modernen Fremdsprachen mind. Kenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B2 (vgl. auch § 4) nachweisen kann. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Studierende können zur Masterprüfung Literaturwissenschaft an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens drei Semester im Studiengang Literaturwissenschaft eingeschrieben gewesen sind und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mindestens 30 ECTS-Punkte erworben haben.

§ 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 17 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 begutachtet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der Umfang sollte 80 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, gegebenenfalls entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter muss die- bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüflings ersatzweise eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 bis 5. Die Bewertung der Arbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben

werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mind. mit der Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen. Sie wird in der Regel vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt.

(3) Das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen; das zweite Thema ist den Modulen 1 bis 2 zu entnehmen, das dritte Thema den Modulen 1 bis 4. Die drei Prüfungsteile dauern jeweils 20 Minuten, insgesamt soll die mündliche Abschlussprüfung 60 Minuten nicht überschreiten. Aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergibt sich die Gesamtnote entsprechend § 13 Abs. 2 bis 5.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüferinnen bzw. Prüfern und den Kandidatinnen bzw. Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

§ 21 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50% studienbegleitende Leistungsnachweise
(Module 1 - 5)
40% Masterarbeit
10% mündliche Abschlussprüfung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Umrechnung deutscher Noten in ETCS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004, ergänzt durch den Beschluss vom 10.12.2009.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach

Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaunt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall.

Wird einer bzw. einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird die bzw. der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind ihr bzw. ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung in den drei Bereichen
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

26 Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnisses

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach Abs. 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 28 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 13.01.2010 in Fassung vom 05.07.2010 außer Kraft.

